## Vernehmlassung zur FV-ÜPF

## Consultation relative à l'OF-SCPT

## Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Kanton Zug, Sicherheitsdirektion, Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Regierungsrätin Laura Dittli, Tel. 041 728 50 20, info.sd@zg.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:					
Wir begrüssen grundsätzlich die FV-ÜPF	JA	$\boxtimes$	NEIN		
Nous approuvons en principe l'OF-SCPT	OUI		NON		
Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT	SI		NO		
Der Kanton Zug ist mit der Einführung von Jahrespauschalen für die Kostenbeteiligung der Kantone grundsätzlich einverstanden. Damit kommt es zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Zu den relevanten Entscheidkriterien für eine Überwachungsmassnahme werden stattdessen die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen. Diese Neuerung erlaubt es auch finanzschwächeren Kantonen, eigene Ermittlungen bei schweren Straftaten, für welche Überwachungsmassnahmen notwendig sind, ohne entsprechende Kostenüberlegungen aufzunehmen. Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Weiter wird damit der administrative Aufwand verringert und die Voraussehbarkeit der Kosten für Bund und Kantone (Budgetsicherheit) deutlich verbessert. Es ist anzustreben, dass mit der Reduktion des administrativen Aufwands beim Bund personelle Ressourcen eingespart werden können. Zur Ausgestaltung der Jahrespauschalen verweisen wir jedoch auf unsere nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der FV-ÜPF.  In allgemeiner Hinsicht weisen wir darauf hin, dass die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken sind. Grund dafür ist einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund aber auch verpasst, die Fernmeldeüberwachungssysteme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt die Anzahl der Fernmeldeüberwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personal					

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der <u>FV-ÜPF</u> / Remarques par rapport aux différents articles de l'<u>OF-SCPT</u> / Osservazioni sui singoli articoli dell'<u>OF-SCPT</u>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni					
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT							
1 Abs. 1  1 Abs. 1 Bst. a	Auf die Kostenaufteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) und die damit folgende Verdopplung des Kostenanteils der Kantone von 12 auf 24 Mio. Franken sei zu verzichten. Stattdessen sei eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Stand hält.	Die neu vorgesehene Kostenaufteilung zwischen Bund (25 %) und den Kantonen (75 %) wird abgelehnt. Dies entspräche einer Verdoppelung des bisherigen Anteils der Kantone von 12 auf 24 Millionen Franken. Die Kantone haben keinen Einfluss auf die Kostenstrukturen und die Effizienz des Dienstes ÜPF. Dabei geht es insbesondere auch um Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obschon die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen.  Vielmehr sollte es unserer Einschätzung nach möglich sein, eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone im Zusammenhang mit Überwachungsmassnahmen in etwa auf dem aktuellen Stand zu halten vermag. Vom Bund verursachte Kostensteigerungen oder von diesem versäumte Einsparungen beim Dienst ÜPF dürfen nicht durch künftig viel höhere Kostenbeiträge auf die Kantone überwälzt werden. Zudem erscheint es fraglich, ob die vorgeschlagene Verdoppelung der Kosten dem Willen des Gesetzgebers entsprach, als er die neuen Art. 38 und Art. 38a BÜPF erliess. Zwar wird in der diesbezüglichen Botschaft (zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts) die Absicht des Bundesrats erwähnt, den tiefen Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF anzuheben (BBI 2020 6995). Gleichzeitig wird aber auch erwähnt, dass die anvisierte Erhöhung des Kostendeckungsgrads gar nicht Teil der damaligen Gesetzesänderung war (BBI 2020 6998). Das Vorgehen des Bundesrats und damit die hohe Kostenbeteiligung der Kantone von 75 % ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt zu hinterfragen. Zudem endet die Kriminalität in der Regel nicht an den Kantonsgrenzen. Demnach hat der Bund gerade im Hinblick auf					
	Auf die Überwälzung der in den	grössere Überwachungen sowohl einen höheren Nutzen als auch ein deutlich grösseres Interesse an deren Durchführung, als aus dem erläuternden Bericht hervorgeht.  In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a FV-ÜPF sind auch Medienarbeit, Recht-					
	Personalkosten enthaltenen Ausgaben für Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung etc. auf die Kantone sei zu verzichten.	setzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen. Insbesondere die Kosten für die Rechtsetzung dürften einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen. Solche Kosten sollen nicht auf die Kantone überwälzt werden.					

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Abs. 2	Für die Berechnung des jährlichen Pauschalbeitrags sei ein kürzerer Abstand festzulegen, z.B. mindestens alle zwei Jahre.	Nachdem es um die Verteilung von Kosten in zweistelliger Millionenhöhe geht, sollte der jährlichen Pauschalbeitrag in kürzeren Abständen berechnet und festgelegt werden, z.B. jedenfalls alle zwei Jahre.
2 Abs. 1 und 2	_	Wir begrüssen, dass es in erster Linie Sache der Kantone ist, eine Vereinbarung über die Aufteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils abzuschliessen. Auch mit dem subsidiären Verteilschlüssel nach der Einwohnerzahl der Kantone sind wir einverstanden. Eventualiter wäre auch ein Verteilschlüssel prozentual nach den effektiv beantragten Massnahmen in Betracht zu ziehen. Der Dienst ÜPF führt eine Statistik über die Gesamtzahl der Massnahmen von Bund, Kantonen und Liechtenstein, weshalb ein solcher Verteilschlüssel mit geringem Aufwand zu erstellen wäre. Klar ablehnen würden wir hingegen einen Verteilschlüssel nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit oder der Steuererträge der Kantone.
4 Abs. 1	Die Ansätze gemäss Art. 4 Abs. 1 seien angemessen zu er- höhen.	In Art. 4 Abs. 1 FV-ÜPF ist die Höhe der Ansätze vorgesehen, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (in der Regel verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist zwar in vielen Fällen nicht möglich. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 Abs. 1 FV-ÜPF im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen.
6 Abs. 1	Der in Art. 6 Abs. 1 vorgesehene Gesamtbetrag der Entschädi- gungen an die Mitwirkungs- pflichtigen sei angemessen zu kürzen.	Die Entschädigungsansätze an die Mitwirkungspflichtigen werden vom Dienst ÜPF bisher eigenständig festgelegt, obwohl sie sich nicht präzise berechnen lassen. Die Höhe dieser Entschädigungsansätze wird schon seit längerem kritisiert. Grundsätzlich gilt der strafprozessuale Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten deshalb aus unserer Sicht auf die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Aus diesem Grund scheint eine Entschädigung von sechs Millionen Franken für die Mitwirkungspflichtigen als nicht gerechtfertigt. Dieser Gesamtbetrag ist deshalb angemessen zu kürzen und Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen.